

Stellungnahme

Entwicklung eines Wasserstoffnetzes

Stellungnahme des bne zum BMWK-Referentenentwurf für die zweite Stufe zur Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs

Berlin, 23.10.2023: Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme für einen Entwurf einer Regelung zur zweiten Stufe zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Der bne begrüßt, dass mit den Änderungen im EnWG ein gesetzlicher Rahmen mit klaren Vorgaben für den Wasserstoffinfrastrukturbau in Deutschland geschaffen wird. Diese Vorgaben müssen Prüf- und Kontroll-Mechanismen vorsehen, um eine effiziente Dimensionierung der Wasserstoff-Infrastruktur sicherzustellen. Der bne bittet vor diesem Hintergrund um Berücksichtigung der untenstehenden Punkte.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 15a Absatz 4 Zugang zur Datenbank für Gas-VNB

Da nur die wenigsten **Gasverteilnetze** wirtschaftlich in Wasserstoffnetze umgewandelt werden können bzw. überhaupt müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Gasverteilnetzbetreiber (Gas-VNB) ein solides und begründetes Interesse nachweisen, um in der Planung des NEP berücksichtigt werden zu können.

Daher sollten Gas-VNB zwingend - und nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen nur bei Bedarf - ihr **berechtigtes Interesse am Zugang zur Datenbank nachweisen** müssen.

Formulierungsvorschlag zu § 15a Absatz 4 Satz 6:

„Die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erhalten vollständigen oder teilweisen Zugang zur Datenbank, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und ~~bei Bedarf~~ nachweisen.“

Zu § 28n Absatz 1 Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen

Der bne begrüßt die Verankerung des entry-Exit- Modells von Beginn an (und nicht erst 2036 lt. EU-Vorgabe) grundsätzlich. Jedoch ist es aus Sicht der Branche insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen völlig inakzeptabel, dass alle Details zu Netzzugang, Bilanzierung, Kapazitätsprodukte/-vergabe über eine **Kooperationsvereinbarung** zunächst nur durch Netzbetreiber erarbeitet werden sollen. Zwar wurde im Ref-E vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur den Vorschlag der Netzbetreiber öffentlich konsultiert. Dennoch ist es schwierig später über rein Netzbetreibergeleitete Konzepte zu diskutieren und im Nachhinein die wettbewerblichen Elemente hinein zu verhandeln. Eine **frühzeitige Teilhabemöglichkeit potenzieller Netznutzer** beispielsweise über Workshops in der Entstehungsphase ist daher unbedingt notwendig.

Zu § 28n Absatz 1a (neu) Haftungsausschluss

Die **Haftungsbeschränkungen** auf Basis der Niederdruckanschlussverordnung für das Hochdruckgasnetz sind bereits heute **völlig unangemessen**. So sind die Haftungshöhen zu gering angesetzt und geben nur geringfügigen Anreiz die Kosten des Netzbetriebs zu minimieren. Es sollte also dringend vermieden werden, diese Fehlanreize in der Regulierung von Wasserstoffnetzen zu wiederholen. Der bne empfiehlt daher, die **unterschiedliche Haftungshöhen je nach Druckstufe** zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen festzulegen, die den geschädigten eine entsprechende Kompensation bieten.

Zu Nummer 12 Platzhalter Finanzierung des Kernnetzes

Leider enthält der konsultierte Gesetzesentwurf lediglich Platzhalter für Finanzierungsregelungen. Der Wasserstoffnetzausbau darf **nicht durch Gasnetzentgelte querfinanziert** werden. Sie treiben dort die Entgelte massiv in die Höhe und überlasten die Kunden, die nicht schnell genug aus dem Energieträger Gas herauskönnen. Zudem sollte die BNetzA bereits mit der Bestätigung



des Szenariorahmens den FNB und Transportnetzbetreiber **Anforderungen und Vorgaben für den Ausweis von Leitungen** für den Wasserstoffnetztransport machen dürfen, u.a. Darstellung der Umstellungskosten für die betroffenen Gaskunden (aggregiert je Leitung), Angabe des Restbuchwerts der Erdgasleitung zum Zeitpunkt der Herausnahme, erwartete Nutzungsdauer der neu zu bauenden Gasleitungen. Im Gesetz sollte zudem klargestellt werden, dass **durch die Umrüstung keine Einschränkung des Angebots fester frei zuordenbarer Ein- und Ausspeisekapazitäten** erfolgt und dass die Kosten für den ausgewiesenen Gasnetzausbau (und ggf. intelligente Engpassinstrumente) nicht die Einnahmen aus der Veräußerung der frei gewordenen Leitungen übersteigen dürfen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.